

## **BETRIEBSGENEHMIGUNG**

in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-021 vom 30.6.2008, des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/13-003 vom 18.4.2013, des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/15-004 vom 2.6.2015 und des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/16-013 vom 11.5.2016

### **I.**

Die VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH verfügt über die Betriebsgenehmigung für

#### **Werke der Filmkunst und Laufbilder**

soweit nicht ein Filmhersteller oder ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist, zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

#### **Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen**

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:

- a) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
- b) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
- c) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
- d) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG;
- e) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
- f) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;

- g) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
- h) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG;
- i) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996 und/oder § 116 Abs 6 iVm Abs 3 UrhG.

2. Die Betriebsgenehmigung gilt weiters für folgende Fälle der Sekundärnutzung:

- a) die Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG, und zwar
    - 1. in Verbindung mit einer im Übrigen auf Grund einer freien Werknutzung zulässigen Nutzung,
    - 2. für Zwecke der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch Dritter, soweit diese nicht von § 42a UrhG erfasst ist;
    - 3. für Zwecke der Sendung mit Hilfe von Leitungen (§§ 17ff UrhG), einschließlich der netzvermittelten Sendung,
    - 4. für Zwecke des Zurverfügungstellens nach § 18a UrhG.
  - b) die Sendung mit Hilfe von Leitungen (§§ 17ff UrhG), einschließlich der netzvermittelten Sendung;
  - c) die Aufführung und Vorführung (öffentliche Wiedergabe) gemäß § 18 UrhG, soweit diese mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) oder mit Hilfe von Rundfunksendungen erfolgt;
  - d) das öffentliche Zurverfügungstellen gemäß § 18a UrhG, einschließlich des Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen;
3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I.1. und 2. bezieht sich auch auf die Rechte der ausübenden Künstler, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und/oder pantomimische Werke in Verbindung mit Werken der Tonkunst oder ohne solche vortragen oder aufführen, soweit diesen entsprechende Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche

zustehen.

4. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I.1. und 2. gilt auch für nachgelassene Werke der Filmkunst und/oder Laufbilder gemäß § 76b UrhG.
5. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung
  - a) nach Punkt I. 1. und 2 sind Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werke der bildenden Künste darstellen;
  - b) nach Punkt I. 3. sind (festgehaltene und/oder übertragene) Theater- oder Konzertaufführungen;
  - c) nach Punkt I. 3. sind Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist;

## II.

Die VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Genossenschaft mbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG.

## III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.